



Verein für frühe Mehrsprachigkeit
an Kindertageseinrichtungen und Schulen e.V.

Haftungsausschluss: Der Verein für frühe Mehrsprachigkeit an Kindertageseinrichtungen und Schulen FMKS e. V. hat sich Mühe gegeben, die Dinge richtig darzustellen. Für etwaige Fehler und Fehlinformationen übernehmen wir keine Haftung.

Wie werde ich Lehrer in Deutschland?

**Der folgende Text bezieht sich auf Lehrer in Schulen in Deutschland,
weniger auf Fachkräfte in Kindergärten**

Inhaltsverzeichnis

1	Wer kann in Deutschland arbeiten oder ein Praktikum machen?	2
1.1	In Deutschland arbeiten dürfen	2
1.2	In Deutschland mit einer Arbeitsgenehmigung des Arbeitsamtes arbeiten dürfen ..	2
1.3	In Deutschland ein Praktikum absolvieren dürfen.....	2
1.4	In Deutschland dürfen Studenten nach einem erfolgreichem Studienabschluss zur Arbeitsplatzsuche ein Jahr lang bleiben.....	3
1.5	Menschen aus allen anderen Ländern	3
1.6	Weitere Informationen zur Arbeitsaufnahme in Deutschland	3
2	Kindergarten und Schule in Deutschland	3
3	Wer kann in Deutschland Lehrer werden?	4
3.1	Lehrer an staatlichen Schulen:	5
3.1.1	Adressen der Bildungs-, Kultus- oder Schulministerien der Bundesländer	5
3.1.2	Voraussetzungen für den Lehrerberuf an staatlichen Schulen sind:	7
3.1.3	Jede Bewerbung wird im Einzelfall geprüft	7
3.1.4	Braucht man immer zwei Fächer?	8
3.1.5	Was ist ein Referendariat oder ein Vorbereitungsdienst?	8
3.1.6	Muss man immer das Referendariat absolviert haben oder nachmachen?....	8
3.1.7	Können nur Deutsche Beamte werden?	8
3.1.8	Was ist der Unterschied zwischen verbeamteten und angestellten Lehrern? .	9
3.2	Lehrer an Privatschulen	9
3.3	Lehrer an Volkshochschulen und Familieneinrichtungen.....	9
4	Formale Einstellungsvoraussetzungen für Arbeitgeber von ausländischen Mitarbeitern	9
5	Glossar und nützliche Internetadressen.....	9

1 Wer kann in Deutschland arbeiten oder ein Praktikum machen?

1.1 In Deutschland arbeiten dürfen

- **Menschen aus einem Land der Europäischen Union EU** (außer Menschen aus Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Slowenien. Für sie gelten noch besondere Regelungen, siehe unten 1.2.)
- **Menschen, die mit einem Menschen aus einem EU-Land (Ausnahmen siehe oben) verheiratet sind**
- **Menschen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum Norwegen, Lichtenstein, Island sowie der Schweiz**

Sie können nach Deutschland kommen und Arbeit suchen. Sie benötigen keine Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung. Lediglich eine Anmeldung bei dem Einwohnermeldeamt am Wohnort ist notwendig. Von dort erhalten Sie dann eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht (Freizügigkeitsgesetz/EU).

1.2 In Deutschland mit einer Arbeitsgenehmigung des Arbeitsamtes arbeiten dürfen

- **Menschen aus den EU-Ländern Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Slowenien**

Sie dürfen nur in Deutschland arbeiten, wenn die zuständige Agentur für Arbeit, das ist das Arbeitsamt, eine Arbeitsgenehmigung erteilt. Sie benötigen keine Aufenthaltsgenehmigung. 2006 wird diese Regelung neu geprüft.

1.3 In Deutschland ein Praktikum absolvieren dürfen

Menschen aus Ländern, mit denen ein bilaterale Abkommen besteht.

Ein Praktikum kann zum Beispiel zwischen ein und sechs Monaten dauern. Man bewirbt sich im Herkunftsland über die deutsche Botschaft. Weitere Informationen:

Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV)
Tel: 02 28 / 7 13-13 22
Fax: 02 28 / 7 13-270- 13 81
E-Mail: Bonn-ZAV.regierungsstipendiaten@arbeitsagentur.de
Adressen der Botschaften: www.auswaertiges-amt.de

Länder mit bilateralen Abkommen sind:

Afrika: Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Ghana, Guinea, Kamerun, Kenia, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mali, Mosambik, Namibia, Niger, Ruanda, Sambia, Senegal, Südafrika, Tansania, Tschad, Uganda

Asien: Bangladesch, China, Indien, Indonesien, Kambodscha, Laos, Mongolei, Nepal, Osttimor, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka, Thailand, Vietnam

Lateinamerika: Bolivien, Brasilien, Costa Rica, Chile, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Peru

Mittelmeer, Nah- und Mittelost: Ägypten, Algerien, Jemen, Jordanien, Marokko, Mauretanien, Palästina, Türkei, Tunesien

MOE und GUS: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Mazedonien, Rumänien, Usbekistan

1.4 In Deutschland dürfen Studenten nach einem erfolgreichem Studienabschluss zur Arbeitsplatzsuche ein Jahr lang bleiben

(§ 16 Abs. 4 und §39 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)).

Nach erfolgreicher Arbeitsplatzsuche wird allerdings durch die Agentur für Arbeit geprüft, ob für die geplante Beschäftigung sogenannte bevorrechtigte Arbeitnehmer (z. B. Deutsche) auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Nur wenn dies nicht der Fall sein sollte, ist die Erteilung einer weiteren Aufenthalts- bzw. Arbeitsgenehmigung möglich.

1.5 Menschen aus allen anderen Ländern

- brauchen zuerst eine Zusage vom Arbeitgeber in Deutschland,
- müssen dann ein Visum beantragen, sofern ein Visum nötig ist. Ein Visum zur Arbeitsaufnahme beantragt man über die Deutsche Botschaft im Heimatland. Ein Verzeichnis der deutschen Botschaften findet man hier: www.auswaertiges-amt.de.

Informationen zum neuen Zuwanderungsgesetz finden Sie im Internet unter www.aufenthaltstitel.de/stichwort/zuwg.html

- Wenn es dann im Pass steht, ob man arbeiten darf und unter welchen Bedingungen, muss man sich eine Aufenthaltsgenehmigung bei der Ausländerbehörde besorgen.
- Menschen aus USA, Kanada, Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino können visumsfrei einreisen und alles in Deutschland beantragen (§34 der Beschäftigungsverordnung (BeschV)).

1.6 Weitere Informationen zur Arbeitsaufnahme in Deutschland

www.arbeitsagentur.de, Startseite > Arbeitnehmer Informationen > Internationales > Arbeiten in Deutschland > Ausländerbeschäftigung.

2 Kindergarten und Schule in Deutschland

Der Vorschulbereich heißt in Deutschland Kindergarten, Kita, Kindertageseinrichtung oder ähnlich. Kinder besuchen eine Kita meist mit 3 Jahren, in manchen Einrichtungen auch ab einem Jahr. Die meisten Kinder kommen mit 6 Jahren in die Schule. Der Kita-Besuch ist freiwillig. Die Öffnungszeiten sind sehr unterschiedlich. Es gibt verschiedene Kita -„Träger“, die Organisatoren: das kann zum Beispiel die Kommune sein, ein Betrieb, die AWO Arbeiterwohlfahrt, das Deutsche Rote Kreuz DRK, die Kirchen, Träger der freien Jugendhilfen wie EducCare, eine Elterninitiative. Erzieher und sozialpädagogische Assistenten, die in Kindergärten arbeiten, haben eine andere Ausbildung als Lehrer in Schulen. Die Anforderungen sind in den Bundesländern oder bei den Trägern sehr verschieden! In manchen Bundesländern ist es möglich, ohne die deutsche Erzieherausbildung in Kindergärten zu arbeiten.

Adressen von bilingualen Kitas finden Sie hier: www.fmks-online.de.

Das sogenannte dreigliedrige Schulsystem besteht aus Grundschule (4 Jahre meist), danach Hauptschule (5 Jahre) oder Realschule (6 Jahre) oder Gymnasium (je nach Bundesland 8 oder 9 Jahre). Es gibt auch Gesamtschulen, die alle Schulformen unter einem Dach vereinen. Außerdem gibt es noch Sonderschulen, somit ist das Schulsystem streng genommen viergliedrig.

Adressen von bilingualen Schulen finden Sie hier: www.fmks-online.de.

3 Wer kann in Deutschland Lehrer werden?

Ausländische Bewerber können bei Bedarf Lehrer in Deutschland werden. Zuerst müssen immer die ausländischen Bildungsabschlüsse in Deutschland anerkannt werden.

Die Bundesländer stellen Lehrer ein. Es gibt 16 deutsche Bundesländer. Die Voraussetzungen sind sehr verschieden. Es hängt von den Fächern ab, welche Lehrer gesucht werden. Manche Länder schreiben Stellen aus, andere nicht. In manchen Ländern kann man nur an bestimmten Schularten „quer einsteigen“¹, also ohne Lehrerstudium in den Lehrerberuf gelangen. In einigen Ländern ist ein Quereinstieg gar nicht möglich. In einigen Ländern gelten Altersbeschränkungen. In manchen Ländern darf das Studium nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. In manchen Ländern sind nur bestimmte Fächerkombinationen zugelassen (Bayern), die bilingualen Unterricht eher behindern, zum Beispiel ist dort die Kombination Mathe und Englisch nicht erlaubt.... . In einigen Bundesländern ist ein Quereinstieg möglich.

In staatlichen Schulen gelten andere Anforderungen als für Privatschulen.

Die „normale“ Lehrerausbildung

Die klassische deutsche Lehrerausbildung besteht aus Lehramtsstudium (1. Staatsprüfung) und Vorbereitungsdienst (2. Staatsprüfung).

Bewerber mit vollständigem Lehrerstudium finden Informationen über die verschiedenen Bundesländer hier:

<http://www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=518>

Die Alternative: Quer- oder Seiteneinsteiger (siehe Fußnote 1)

Die Bewerber haben ein Studium (drei Jahre) an einer wissenschaftlichen Hochschule absolviert, aber nicht die 2. Staatsprüfung. Sie haben also kein Referendariat oder keinen Vorbereitungsdienst. Auch solche Bewerber können bei Bedarf Lehrer werden.

- ¹ „Quereinsteiger“ sind Bewerber mit einem abgeschlossenen dreijährigen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, das aber kein Lehrerstudium ist. Es ist egal, ob man in Deutschland oder im Ausland studiert hat (zum Beispiel Dr. der Physik, Chemie, Musik, Kunst oder ähnliches). Quereinsteiger absolvieren einen Vorbereitungsdienst oder eine zweijährige Nachqualifikation im Angestelltenverhältnis oder ähnliches, um sie in die Lage zu versetzen, in zwei Fächern unterrichten zu können.

Bewerber als Quer- oder Seiteneinsteiger finden Informationen über die verschiedenen Bundesländer hier: <http://www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=1573>

3.1 Lehrer an staatlichen Schulen:

Bewerber, die aus dem Ausland kommen, haben dort nicht die 2. deutsche Staatsprüfung absolviert. Sie bringen entweder ein Lehrerstudium in ihrem Heimatland mit oder eine andere Ausbildung.

Es ist ein Unterschied,

- ob man als Bewerber aus einem EU-Land kommt oder aus einem anderen Land und
- ob man ein Bewerber ist, der kein Referendariat (2. Staatsprüfung) hat. Diese Bewerber nennt man „Quereinsteiger oder Seiteneinsteiger“.

Bewerber aus dem Ausland können bei Bedarf an staatlichen Schulen unterrichten. Sie müssen **immer** zuerst ihre ausländischen Bildungsabschlüsse in Deutschland bewerten und anerkennen lassen. Das geschieht bei den jeweiligen Bildungs- oder Kultusministerien.

3.1.1 Adressen der Bildungs-, Kultus- oder Schulministerien der Bundesländer

finden Sie in der Tabelle.

Adressen von bilingualen Schulen finden Sie hier: www.fmks-online.de xxx

Tabelle: Anschriften von Bildungs-, Kultus- und Schulministerien in den Bundesländern

Bundesland	Postanschrift	Telefon	E-mail	Internet	Sonstiges
Baden-Württemberg	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart	++49 / 711/ 279-0	Poststelle@km.kv.bwl.de	http://www.km-bw.de/	
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus Salvatorstraße 2 80333 München	++49 /89/2186-0 Fax: ++49 / 89/2186-2800	Kontakt über Internetseite	http://www.stmuk.bayern.de/km/ministerium/	Quereinstieg offenbar nicht möglich
Berlin	Senatsverwaltung für Schule, Bildung und Sport Zentrale Bewerberstelle Beuthstr. 6-8 10117 Berlin	++49 / 30/ 9026-6443/ oder 6536/ oder 6535/ oder 6452/ oder 6430	briefkasten@sensjs.verwalt-berlin.de	http://www.bildungsserver.de/db/mlesen.html?Id=19949	
Brandenburg	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Steinstraße 104 bis 106 in 14480 Potsdam	++49/ 331/8660 Fax ++49/ 331/8663595	poststelle@mbjs.brandenburg.de	http://www.mbjs.brandenburg.de	
Bremen	Der Senator für Bildung und Wissenschaft Rembertiring 8-12 28195 Bremen	++49/ 0421/ 361 2732 Fax: ++49/421/ 361 15996	guenter.bartsch@bildung.bremen.de	www.bremen.de/bildungsseminar	Quereinstieg überhaupt möglich???
Hamburg	Behörde für Bildung und Sport Hamburger Straße 31 22083 Hamburg	++49/ 40/ 428 63- 0 Fax ++49/	Kontakt über Internetseite	http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktue	

		40/ 428 63-34 96 Frau Dr. Knebel-Pasinski ++49/ 40/428 63-20 83		11/ behoerden/bildung-sport/start.html	
Hessen	Hessisches Kultusministerium Luisenplatz 10 65185 Wiesbaden Staatliches Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt - ZPM - Rheinstr. 95 64295 Darmstadt	++49/ 6 11-368 - 0 Fax:++49/ 6 11/ - 368 2096 ++49/ 06151/3682-2	poststelle@h km.hessen.d e poststelle@d a.ssa.hesse n.de	http://www.kultusministerium.hessen.de/defau lt.asp?URL=http%3A//www.kultusministerium.hessen.de/cms/broker.asp%3FSeitenID%3D%7B85E46579-A044-11D4-A736-0050045687AB%7D	
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern Werderstraße 124 19055 Schwerin	++49 385 588-0 Fax ++49/ 385 588-7082 Jürgen Schröder ++49/ 385-76-01-727 Fax ++49/ 385-71-11-88	poststelle@k ultus-mv.de	http://www.kultus-mv.de/ http://www.kultus-mv.de/_sites/aktuell/ausschreiber_schulen.htm	
Niedersachsen	Niedersächsisches Kultusministerium Schiffgraben 12 Postfach 161 30159 Hannover	++49/ 511 / 120 0, Fax ++49 / 511-120 7450	poststelle@mk.niedersachsen.de	http://www.mk.niedersachsen.de/master/C580_L20_D0.html http://www.mk.niedersachsen.de/master/0.,C901529_N741203_L20_D0_I579.00.html	
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen Völklinger Straße 49 40221 Düsseldorf	++49/ 211/ 896 - 03 Fax ++49/ 211/ 8 96 - 32 20	poststelle@msjk.nrw.de	http://www.bildungsportal.nrw.de https://www.bildungsportal.nrw.de/BP/LEO/index.html	April 05: es werden viele Fächer gesucht, zum Beispiel Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Französisch
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend	++49/ 6131-16-0	poststelle@mbfj.rlp.de	http://www.mbfj.rlp.de/	

	Hauptgebäude Wallstraße 3 55 122 Mainz	Fax ++49/ 6131- 162878			
Saarland	Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft Abteilung Allgemein bildende Schulen Hohenzollernstraße 60 66117 Saarbrücken Rolf Specht (Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen)	++49/ 681/ 9271412	r.specht@bildung.saarland.de	http://www.bildung.saarland.de/	
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Kultus Carolaplatz 1 01097 Dresden	++49 / 3 51/ 5 64-0	info@smk.sachsen.de	http://www.sachsen-macht-schule.de/stellen/	
Sachsen-Anhalt	Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt Turmschanzenstraße 32 39114 Magdeburg	++49/391 567 3710	presse@mk.sachsen-anhalt.de	http://www.sachsen-anhalt.de/rcs/LSA/pub/Ch4/fld4ddatzfyc/fldf7vzoc24z/pgdfeofw2zl9/index.jsp	
Schleswig-Holstein	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Brunswiker Str. 16-22 24105 Kiel	++49/ 431/988-0 Fax ++49/ 431/988- 2439	Gabriela.Sell@kumi.landschule.de Ingrid.Sievers@kumi.landschule.de	http://landesregierung.schleswig-holstein.de/competitor/Aktueller_20Bestand/MB_WFK/Information/Bewerberlotse.html	
Thüringen	Thüringer Kultusministerium Werner-Seelenbinder-Str. 7 99096 Erfurt	++49 / 3 61 / 3 79 00 Fax ++49 / 3 61/ 3 79 46 90	tkm@thueringen.de	http://www.thueringen.de/de/tkm/index.html	

3.1.2 Voraussetzungen für den Lehrerberuf an staatlichen Schulen sind:

- drei Jahre Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (nicht Fachhochschule) mit Universitätsdiplom oder Magister in zwei Fächern + Pädagogik.
- Hat man nur eine Fachrichtung studiert, können sich daraus eventuell zwei Schul-Unterrichtsfächer entwickeln. Wenn das Studienfach Physik zum Beispiel auch erhebliche Anteile im Fach Chemie enthält, kann Chemie als zweites Fach während des Vorbereitungsdienstes ausgebildet werden.
- Normalerweise ein Referendariat (siehe unten).
- Es gibt aber Ausnahmen (siehe unten).

3.1.3 Jede Bewerbung wird im Einzelfall geprüft

3.1.3.1 Für Bewerber aus der EU gilt

- Das Studium wird anerkannt.

- Im besten Fall wird alles anerkannt und man braucht nichts Weiteres mehr für den Lehrerberuf.
- Eventuell benötigt man nur eine einfache Eignungsprüfung.
- Eventuell benötigt man nur einen Anpassungslehrgang. Dies ist eine kurze Ausbildungszeit ähnlich wie ein Referendariat, aber kürzer, zum Beispiel ein Jahr.

3.1.3.2 Für Bewerber, die nicht aus der EU kommen, gilt:

- Der ausländische Studienabschluss wird bewertet, als was er im deutschen Schulsystem gilt. Dies geschieht in den Kultusministerien.
- Erhält man eine Teilanerkennung, müssen die fehlenden Teile nachgeholt werden. Das kann heißen, dass man noch ein Fach studieren muss oder Pädagogik.
- Werden die Fächer anerkannt, muss man entweder das Referendariat nachmachen (1-2 Jahre) oder man braucht ganz eventuell nur eine „Eignungsprüfung“.

3.1.4 Braucht man immer zwei Fächer?

In der Regel braucht man zwei Fächer + Pädagogik. Unter bestimmten Bedingungen kann man auch mit nur einem Fach Lehrer werden. Dies hängt davon ab, ob das Fach sehr gesucht ist und keine anderen Bewerber gefunden werden können. Man wird dann Angestellter, nicht Beamter. Beamte müssen die 2. Staatsprüfung (Referendariat) und zwei Fächer haben. Angestellte können auch ein Fach unterrichten, wenn das Fach gesucht wird.

3.1.5 Was ist ein Referendariat oder ein Vorbereitungsdienst?

Referendariat oder Vorbereitungsdienst schließen sich an das Studium an. Es dauert meist 2 Jahre und endet mit der sogenannten 2. Staatsprüfung. Eine Einstellung und Verbeamung nach dem Referendariat ist möglich. Sie hängt von verschiedenen Dingen ab wie Fächer, Noten, Alter, ob Bedarf an den Fächern besteht und weiteres.

3.1.6 Muss man immer das Referendariat absolviert haben oder nachmachen?

Bewerber, die nicht aus der EU kommen, müssen eigentlich immer das Referendariat machen. Sonst ist es nicht zwingend. Es hängt davon ab, ob ein Fach sehr gesucht ist. Bewerber mit Referendariat (= 2. Staatsprüfung) werden bevorzugt, ihre Ausbildung zählt mehr. Wenn es aber gar keine Bewerber mit Referendariat gibt, hat man auch ohne Referendariat eine Chance. Man ist dann aber nicht Beamter, sondern Angestellter.

3.1.7 Können nur Deutsche Beamte werden?

Nein, auch Nicht-deutsche Staatsbürger können verbeamtet werden, wenn eine Stelle nicht mit Deutschen besetzt werden kann. Das Alter, mit dem man noch Beamter werden kann, ist in den Bundesländern unterschiedlich.

3.1.8 Was ist der Unterschied zwischen verbeamteten und angestellten Lehrern?

Beamte verdienen netto mehr, weil sie weniger Abgaben zahlen.

3.2 Lehrer an Privatschulen

Die Schulen (nicht der Bewerber) holen beim Kultus- oder Bildungsministerium eine Lehr-Erlaubnis für den Bewerber ein. Das Ministerium beurteilt, ob der Bewerber in der Lage sein kann zu unterrichten. Bewerber brauchen nicht mehrere Fächer und nicht das Referendariat zu haben. Die Arbeitsbedingungen einschließlich Gehalt werden an Privatschulen nahezu frei verhandelt.

3.3 Lehrer an Volkshochschulen und Familieneinrichtungen

Lehrer können auch an Bildungseinrichtungen wie Volkshochschulen oder Familienbildungsstätten arbeiten. Die Bedingungen werden ausgehandelt, es ist meistens nicht die deutsche Lehrerausbildung nötig.

4 Formale Einstellungsvoraussetzungen für Arbeitgeber von ausländischen Mitarbeitern

Der Arbeitgeber muß den Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung anmelden.

Verdient der Arbeitnehmer nicht mehr als 400 Euro im Monat, geht dies über die www.Bundeskanppschafft.de, dort unter "spezial für Arbeitgeber".

Verdient der Arbeitnehmer mehr als 400 Euro im Monat, muß der Arbeitgeber ihn bei der Krankenkasse, Pflegeversicherung, der Renten- und Arbeitslosenversicherung anmelden wie jeden anderen Angestellten auch.

5 Glossar und nützliche Internetadressen

Referendariat 2. Teil der klassischen Lehrerausbildung in Deutschland. Das Referendariat dauert meist 2 Jahre und schließt sich an das Studium an.

Vorbereitungsdienst: ein anderer Ausdruck für Referendariat

Erste Staatsprüfung Prüfung nach dem Lehramtsstudium

Zweite Staatsprüfung Prüfung nach dem Referendariat

Quereinstieg, Seiteneinstieg Einstieg in den Lehrerberuf ohne Referendariat. „Quereinsteiger“ oder „Seiteneinsteiger“ sind Bewerber mit einem abgeschlossenen dreijährigen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, das aber kein Lehrerstudium ist. Es ist egal, ob man in Deutschland oder im Ausland studiert hat (zum Beispiel Dr. der Physik, Chemie, Musik, Kunst oder ähnliches). Quereinsteiger absolvieren einen Vorbereitungsdienst oder eine zweijährige Nachqualifikation im Angestelltenverhältnis oder ähnliches, um sie in die Lage zu versetzen, in zwei Fächern unterrichten zu können.

Bundesland, Bundesländer Deutschland hat ein föderales System, es besteht aus 16 Bundesländern. Bildungs- und Schulpolitik ist in Deutschland Sache der Bundesländer.

Nützliche Internetadressen

www.Aufenthaltstitel.de

Hier finden sich immer sehr aktuelle und umfassende Infos zum Ausländerrecht.

www.info4alien.de

Neben Rechtsinfos gibt es hier vor allem: Offenes Forum für Jedermann zum Thema

Ausländerrecht. Geschlossenes Forum für ABH-Mitarbeiter u. a. Exoten.

"Betreuter" Chat - Room dienstags ab 21 Uhr

Wir bedanken uns sehr herzlich bei Herrn T. Krüger, Arbeitsagentur Kiel, für die freundliche Unterstützung.